

Solaranlagen auf Münchens Dächern

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zum 1. Juli 2023

Interview mit Frau Keßler, Leiterin der Abteilung Denkmalschutz, Stadtgestaltung und Welterbeprojekt, Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt München



Erika Schindecker



Mechthild Keßler

Solarenergie und Denkmalpflege waren bisher tabu. Pünktlich zum 50. Jubiläumsjahr des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes ist zum 1. Juli 2023 eine zeitgemäße Reform des Denkmalschutzgesetzes in Kraft getreten, das in rund 20 Artikeln innovative Neuerungen im Bereich der Denkmalpflege beinhaltet. Immer wieder bremste der Denkmalschutz den Bau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von denkmalgeschützten Gebäuden und von Häusern im Ensemblebereich aus. Das soll sich nun mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes ändern. Generell ist es unabdingbar, dass bei Baudenkmalern und im Ensemble regenerative Energien genutzt werden können, um den Klimawandel zu bekämpfen.

Mit dem neuen Gesetz eröffnet die Denkmalpflege die Nutzung regenerativer Energien und zeigt neue Perspektiven auf und bringt Tradition und Innovation zusammen, um die bayerischen Kulturgüter zu erhalten.

1. Wir fragen nunmehr die Leiterin der Abteilung Denkmalschutz, Stadtgestaltung und Welterbeprojekt im Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Stadt München: „Frau Keßler, was sind die wesentlichen Schwerpunkte des geänderten Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG):

Für die Denkmalpflegepraxis in München ist insb. die Gesetzesänderung zu den Erneuerbaren Energien von höchstem Interesse. Hierdurch werden Erleichterungen ermöglicht, die wir als zuständige Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde in München gerne in der Praxis anwenden. Kurz zusammengefasst wird nun zwischen Solaranlagen auf Denkmälern oder in Denkmalensembles oder in deren Nähe, die von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sicht-

bar sind, und denjenigen, die uneinsehbar sind, unterschieden. Für die sichtbaren Anlagen gelten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung und Ausführung, und für die Bereiche an den genannten Gebäuden, die nicht einsehbar sind, gelten nun erleichterte Vorschriften.

Der Grundsatz, dass stets eine denkmalpflegerische Erlaubnis erforderlich ist, bleibt erhalten. Der entsprechende Passus der Gesetzesänderung lautet – etwas verkürzt: BayDSchG Art. 6, Abs. 2, Satz 3: „Dient die Maßnahme der Gewinnung Erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis ...“ (gekürzt) ... nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“

Die zweite wichtige Änderung im Bayerischen Denkmalschutzgesetz bezieht sich auf die Archäologie: Auch in Bayern wird nun ein Schatzregal eingeführt; dies führt zu einer Harmonisierung zu den anderen Denkmalschutzgesetzen der Länder.

Der dritte Bereich betrifft die staatlichen Gebäude. Zukünftig ist einheitlich geregelt, dass jegliche Maßnahmen an denkmalgeschützten staatlichen Gebäuden, nicht durch die städtische Denkmalschutzbehörde genehmigt bzw. erlaubt werden, sondern durch die Höhere Denk-

malschutzbehörde; diese ist in unserem Fall die Regierung von Oberbayern.

2. Welche Anforderungen bei geeigneten Photovoltaikmodulen und der Farbgestaltung sind zu beachten? Und wird es eigene städtische Richtlinien geben?

Bei den sichtbaren Solaranlagen bestehen grundsätzlich Anforderungen an das Erscheinungsbild; dabei kommt es immer auf den Einzelfall, die Lage, Position und die spezifischen Denkmalwerte des jeweiligen Gebäudes, an. Da jedes Baudenkmal und Ensemble Unikate darstellen, können nicht pauschal Gestaltungsanforderungen formuliert werden. Es wird angeraten, mit uns Kontakt aufzunehmen, bevor ein denkmalpflegerischer Erlaubnis Antrag eingereicht wird. Allgemein formuliert, soll eine Solaranlage der Deckung des Energiebedarfs dienen, der zur Nutzung des Gebäudes erforderlich ist und Anlagen dürfen das überlieferte Erscheinungsbild des Baudenkmales oder Ensembles nicht dominieren. Um denkmalpflegerische Belange wie Erhalt der historischen Bausubstanz und Bewahrung des überlieferten Erscheinungsbildes mit der Nutzung solarer Energie trotzdem zu vereinbaren, können folgende Gestaltungsmöglichkeiten zielführend sein: Flächige Aufsetzung, der Dachneigung folgend oder flächenbündige Integration in die bestehende Dachfläche; Anpassung in der Farbigkeit; Anpassung

Fortsetzung siehe Seite 428

Fenster für denkmalgeschützte Objekte



- Fenster und Türen aus eigener Herstellung
- Spezialist für denkmalgeschützte Objekte
- Servicearbeiten und Reparatur von Fenstern / Türen
- Meisterbetrieb der Schreinerinnung München

Neustätterstraße 4 • 80636 München • Tel. 089 - 129 48 21 • www.schreinerei-schmeller.de